

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 25.07.2012

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

Urteilsgründe in den Verfahren „Freie Schule Bremen“ und „Humanistische Schule“ liegen vor

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat sich in zwei Verfahren damit befasst, unter welchen Voraussetzungen Elterninitiativen einen Anspruch auf Genehmigung einer privaten Grundschule haben. In dem einen Fall handelt es sich um den Verein Freie Schule Bremen e. V., der geltend macht, eine an den Grundsätzen der Reformpädagogik orientierte, die Klassen 1 bis 6 umfassende Grundschule gründen zu wollen. In dem anderen Fall um einen Kreis von Eltern, die mit Unterstützung des Humanistischen Verbandes Deutschland eine humanistische Schule einrichten möchten, die sowohl die Grundschule als auch die nachfolgenden Jahrgangsstufen bis zur 10. Klasse umfasst. Die Betroffenen waren jeweils vor dem Verwaltungsgericht erfolgreich. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat am 24.04.2012 bzw. am 06.06.2012 über die von der Bildungsbehörde eingelegten Berufungen verhandelt und aufgrund dieser mündlichen Verhandlungen die erstinstanzlichen Urteile jeweils aufgehoben und die Klagen abgewiesen.

In den jetzt bekanntgegebenen Entscheidungsgründen (Urteil vom 24.04.2012 - 2 A 271/10 - [Humanistische Schule]; Urteil vom 06.06.2012 - 2 A 267/10 - [Freie Schule Bremen]) führt das Oberverwaltungsgericht aus, dass eine Genehmigung bereits aus formellen Gründen ausgeschlossen sei. Die Genehmigung einer privaten Schule komme grundsätzlich nur in Betracht, wenn diese sich in die vorhandene Grundstruktur der Schulorganisation des jeweiligen Bundeslandes ein-

Verantwortlich:

VizePräsOVG Prof. Hans Alexy · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 4193 · Fax: 0421-361 4172

füge. Seit dem Jahr 2009 umfasse die Grundschule in Bremen nur noch die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Beide Elterninitiativen wollten gleichwohl an der sechsjährigen Grundschule festhalten. Das schränke die Freizügigkeit der Schüler, d. h. ihre spätere Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Schularten erheblich ein und stehe der Genehmigung zwingend entgegen.

Unabhängig davon seien in beiden Fällen aber auch die materiellen Anforderungen nicht erfüllt, die das Grundgesetz für die Einrichtung einer privaten Grundschule verlange. Nach Art. 7 Abs. 5 GG habe die öffentliche Grundschule, die alle Kinder zusammenfasse, grundsätzlich Vorrang vor einer privaten Grundschule. Das Grundgesetz lasse eine Ausnahme nur zu, wenn „ein besonderes pädagogisches Interesse“ an einer privaten Grundschule bestehe oder sie als „Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule“ eingerichtet werden soll.

Das Oberverwaltungsgericht führt dazu in seinem Urteil vom 06.06.2012, das die Freie Schule Bremen betrifft, näher aus, dass diese sich nicht auf ein solches „besonderes pädagogisches Interesse“ berufen könne. Das von dem Verein vorgelegte Schulkonzept sei teils fachlich fragwürdig, teils enthalte es Zielvorstellungen, die auch an öffentlichen Schulen praktiziert werden würden. Es fehle an einem schlüssigen und tragfähigen Konzept, aus dem sich ein besonderes pädagogisches Interesse ableiten lassen. Das Oberverwaltungsgericht ist in diesem Punkt der Einschätzung des von ihm bestellten Gutachters, eines an der Humboldt-Universität Berlin tätigen Erziehungswissenschaftlers, gefolgt. Das Urteil setzt sich im Einzelnen mit den Einwendungen, die die Kläger gegen dieses Gutachten erhoben haben, auseinander.

In dem Urteil vom 24.04.2012, in dem es um die Einrichtung einer humanistischen Schule geht, beschäftigt das Oberverwaltungsgericht sich zunächst näher mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen überhaupt die Genehmigung einer Weltanschauungsschule in Betracht kommt. Das sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur der Fall, wenn eine bestimmte Weltanschauung für das gesamte Gepräge der Schule grundlegend sei. Der von den Klägern vertretene Humanismus, der in der freigeistigen Tradition der Aufklärung stehe sowie die

freidenkerische Bewegung des 19. und 20. Jahrhunderts aufnehme, stelle zwar eine Weltanschauung dar. Das vorgelegte Schulkonzept unterscheide sich aber in den zentralen Aussagen nicht von den Bildungsaufgaben und Erziehungszielen der staatlichen Grundschule. Die Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit jedes Einzelnen sei etwa auch ein ausdrückliches Ziel der öffentlichen Grundschule. Die Bremische Landesverfassung formuliere die Erziehung zum eigenen Denken, zur Achtung vor der Wahrheit und zum Mut, sie zu bekennen, ausdrücklich als Erziehungsziel. Insgesamt sei aufgrund des vorgelegten Schulkonzepts nicht erkennbar, worin der profilbildende weltanschauliche Charakter der Schule bestehen solle.

OVG Bremen, Urteil vom 24.04.2012 - Az. 2 A 271/10

OVG Bremen, Urteil vom 06.06.2012 - Az. 2 A 267/10

Die Entscheidungen können als pdf-Dateien unter nachstehenden Links auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts abgerufen werden.

http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/2_A_271_10_URTEIL_20120507_135636Anonym.pdf?backend_call=true

http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/2_A_267_10_URTEIL_00000055_104357Anonym.pdf?backend_call=true